

## **Bekanntmachung Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2025**

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2025 findet in der Zeit vom 7. bis 9. Oktober 2025 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerber, die im Kammerbezirk München vorwiegend beruflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis

**spätestens 30. April 2025**

bei der Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München in **Papierform** vorliegen. Anträge, die nach diesem Termin bei der Geschäftsstelle eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Links zu den Online-Zulassungsanträgen sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung stehen unter dem Menüpunkt Steuerberater/Der Weg zum Steuerberater/Steuerberaterprüfung/Zulassung/Downloads ab 01.01.2025 zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36, 37a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle amtlich beglaubigt sein. **Die eingereichten Originale werden einbehalten.**

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragsstellung die Zulassungsgebühr von 200,00 € nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Steuerberaterkammer München zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 1.000,00 € ist erst nach Zulassung bis

**spätestens zum 31. Juli 2025**

zu entrichten. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).